

Antrag zur Mitgliederversammlung des Berliner Hockey Verbandes am 20.3.2009

Die Spielordnung des DHB unterscheidet im § 25 zwischen

- **schuldhaftem Spielausfall** (sinngemäß z.B. eine Spielabsage) → s. § 25 (1) und
- **„Nichtantreten“** einer Mannschaft/beider Mannschaften → § 25 (4), wobei der Begriff „Nichtantreten“ eindeutig definiert ist.

Diese Differenzierung ist offensichtlich bewusst gewählt worden und so auch gewollt.

In der Zusatz SpO des Berliner Hockey Verbandes wird diesem Verständnis Rechnung getragen durch die Festsetzungen im Strafenkatalog:

- eine Geldstrafe für den schuldhaften Spielausfall (Spielabsage) ist nicht ausdrücklich vorgesehen
- hingegen wird das „Nichtantreten“ einer Mannschaft mit EUR 75,00 bestraft

Schlussfolgerungen und Anträge

1. In der Praxis werden jedoch die unterschiedlichen Verstöße mit gleicher Geldstrafe belegt. Dies ist abzustellen oder aber in einer Neufassung differenzierend zu regeln.

2. Als Konsequenz aus dieser Differenzierung in § 25 DHB SpO **kann der Ausschluß** einer Mannschaft von den Meisterschaftsspielen der laufenden Saison durch den ZA **nur bei wiederholtem „Nichtantreten“** verhängt werden → § 25 (5). Da der BHV in der Vergangenheit auch in diesem Punkt anders verfuhr, ist diese Sanktion ebenso zu überdenken.

TC 1899 e.V. Blau Weiss

Antrag zur Mitgliederversammlung des BHV am 20.3.2009

Das Präsidium des BHV möge durch seine Mitgliederversammlung beauftragt werden, bei der nächsten Mitgliederversammlung des OHV folgenden Antrag zu stellen:

Zulassung des Rechtsmittels der Revision beim Bundesoberschiedsgericht in Fällen des §16 (2) DHB SGO für instanzabschließende Entscheidungen des OHV-Verbandsschiedsgerichts durch Ergänzung eines neuen Punktes (4) in § 11 der OHV-Satzung oder anderer geeigneter Form

Begründung:

Mit diesem Schritt ist die Ungleichbehandlung zwischen Bundesligavereinen und übrigen Vereinen zu beseitigen.

Die SGO des DHB sieht erstens die Zuständigkeit für Bundesligavereine beim Bundesschiedsgericht, und zweitens die Zuständigkeit für die übrigen Vereine beim jeweiligen Verbandsschiedsgericht.

Während nun im ersten Fall nach § 1, Absatz 5 (b) SGO das Bundesoberschiedsgericht über das Rechtsmittel der Revision entscheidet, lässt § 1, Absatz 5 (c) SGO diese Möglichkeit nur zu, wenn die Verbände dies *ausdrücklich* in ihren Ordnungen zulassen.

Die Gewährung/Versagung von Rechtsmitteln kann aber unserer Auffassung nach, anders als die Zuständigkeit, nicht von der Zugehörigkeit zu einer Spielklasse abhängig gemacht werden.

Der Bayrische Hockeyverband hat diesem Gedanken in § 22 seiner Rechtsordnung entsprochen.

Die Gefahr einer „Verfahrenslawine“ ist auch nicht annähernd gegeben, weil nach § 16 (2) SGO mit der Revision ohnehin nur die Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen durch das erstinstanzliche Gericht geltend gemacht werden kann.

Wenn ein Verbandsgericht aber seine eigenen Richtlinien und formalrechtlichen Verfahrensanforderungen nicht einhält, ist den Vereinen ein solches Rechtsmittel umso mehr einzuräumen.

TC 1899 e.V. Blau Weiss

Antrag zur Mitgliederversammlung des BHV am 20.3.2009

Das Präsidium des BHV möge durch seine Mitgliederversammlung beauftragt werden, bei der nächsten Mitgliederversammlung des OHV folgende Anträge zu stellen:

1. In der Satzung des OHV ist der § 9 Mitgliederversammlung (MV) im Punkt (3) wie folgt zu präzisieren und in eine logische Abfolge zu bringen:

Die Einladung mit Tagesordnung ist den LHV mindestens 6 Wochen vorher schriftlich mitzuteilen und im amtlichen Organ des DHB zu veröffentlichen. Anträge zur ordentlichen MV sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen und von diesem innerhalb einer Woche an die LHV bekannt zu geben.

Begründung:

Wie im WHV und SHV muss es den Mitgliedern im OHV möglich sein, auch nach Erhalt der Einladung innerhalb einer gegebenen Frist – in diesem Vorschlag zwei Wochen - Anträge einzubringen.

2. In der Satzung des OHV ist der § 9 Mitgliederversammlung (MV) im Punkt (7) wie folgt zu ändern:

Weitere Stimmen ermitteln sich nach der Gewichtung der Mitglieder der LHV. Maßgebend für das Stimmrecht ist die Zahl der zum 01. Januar eines Jahres an den DHB gemeldeten Mitglieder der LHV. Danach stehen den LHV je angefangene 100 Mitglieder je eine weitere Stimme zu.

Begründung:

Die bisherige – aus nachvollziehbaren Gründen für eine gewisse Zeit auch gewollte – Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Sie ist ferner geeignet, durch die Überproportionalisierung kleiner und kleinster LHV Entscheidungen hervorzubringen, die von der Mehrheit der Vereine und deren Mitgliedern innerhalb des OHV nicht getragen werden. Mit der neuen Regelung wird der Basis, d.h. den Vereinen und deren Mitgliedern, annähernd das zustehende Gewicht eingeräumt.

Angefügt sei hier, dass sowohl der Verbandstag des WHV als auch die MV des SHV die Stimmrechte **ausschließlich nach den Mitgliederzahlen** ihrer Vereine (WHV) bzw. LHV (SHV) festgelegt haben.

Der folgende LHV-Vergleich IST und SOLL verdeutlicht das Missverhältnis:

LHV	Bbg	BLN	MV	SA	SAH	TH	Summe
Mitglieder 09.08 * 387	3751	343	1094	284	329	6188	

Stimmen IST 3 7 3 5 3 3 24

Stimmen SOLL 7 41 7 14 6 7 82

Dazu kommen die jeweiligen Stimmen der Präsidiumsmitglieder ohne LHV-Stimme, z.Zt. 5.

* Quelle: DHB, Mitglieder mit Pass, J: Jahrgänge 1996-89, E: 1988 und älter

TC 1899 e.V. Blau Weiss

Antrag zur Mitgliederversammlung des BHV

Die Mitgliederversammlung möge für Spielverlegungen im Bereich des BHV unter SpO BHV IV. folgenden Zusatz beschließen:

Wenn ein Verein für seine Erwachsenen-Mannschaft ein Spiel verlegen will, weil Spielerinnen oder Spieler der Altersklassen WJA und MJA an Berliner Endrunden oder anderen weiterführenden Wettbewerben beteiligt sind, so soll der Staffelleiter / ZA das Spiel auch dann neu ansetzen, wenn der Gegner sein Einverständnis zur Verlegung versagt hat, einer Neuansetzung aber keine übergeordneten Interessen entgegenstehen.

Begründung:

Durch diese Regelung wird der Jugend Vorrang eingeräumt. Mögliche negative Folgen des Spielverkehrs im Erwachsenenbereich (Absagen, Wettbewerbsverzerrung, Konfliktsituationen im Fall von ab-/aufstiegsrelevanten Begegnungen mit ggf. ohnehin erforderlicher Neuansetzung) können außerdem so vermieden werden.

Allein durch die Aufnahme dieses Passus in die Zusatz-SpO BHV würden die betroffenen Vereine zu einem einvernehmlichen Verlegungsantrag finden.